

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 27. Februar.

1878

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preussischen consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptklassen, die Bezirks-Hauptklassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung und mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat denselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Februar 1878.

bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscoupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kasserevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptklassen, die Bezirks-Hauptklassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die

Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen bezw. von der Königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Loewe. Hering.
Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Es unterliegt, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 23. November pr. erwidere, noch weiterer Erwägung, ob den geprüften Feldmessern ein besonderer Titel zu verleihen sei. Das Präbikat „Königlich“ kann nur solchen Feldmessern zugestanden werden, die im Königlichen Dienst angestellt sind. Dagegen steht nichts dem entgegen, daß die geprüften resp. vereidigten Feldmesser sich als solche zeichnen und benennen, auch auf ihren Privatsiegeln dieser Qualität Ausdruck geben. Bei der Beschäftigung mit Aufträgen durch Königliche Behörden kann ihnen zur Erledigung derselben ein Kommissionsiegel Seitens der Auftrag gebenden Behörde mitgetheilt werden. Ich überlasse der Königlichen Regierung, diesen Erlaß zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

gez. Uchenbach.

An die Königliche Regierung

III. 20 744.

IV. 476.

in
Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6. Februar 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Aderbürgers Gutowski zu Dt. Eylau, Kreises Rosenberg, ist die Roggkrankheit ausgebrochen, dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Hofbesizers Hellwig in Schwanenland, Kreis Marienwerder, erloschen.

Marienwerder, den 11. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Das Sommersemester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

- a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölz- und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.
- b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Microscopische Uebungen.
- c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirtschaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Februar 1878.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

6) Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. in Danzig stattfindenden, mit internationaler Maschinenausstellung verbundenen Provinz.-Zuchtvieh- u. Rastviehschau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn und der Hinterpommerschen Bahnstrecke Stargardt i./P. = Danzig und Colberg = Belgard -- eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour,

sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände zc. ausgestellt gewesen, und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 20. Februar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Am 1. März 1878 treten in Kraft:

1. Der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäd.-Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. d. O., Kreuz, Bromberg, Thorn und Danzig der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Warschau, Wloclawel und Kutno der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1877.
2. Der dritte Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäd.-Verkehr zwischen den Stationen Posen und Warschau vom 1. April 1877.
3. Der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäd.-Verkehr zwischen der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn einerseits und der Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1876.

Durch diese Nachträge werden die Tarifbestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderer Gepäd.-wagen eingeführt. Näheres ist auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 11. Februar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 1. bis 3. März d. Js. in Elbing stattfindenden provinziellen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf der Ostbahn und den Hinterpommerschen Bahnstrecken Stargard in P.-Danzig und Belgard-Colberg eine Transportbegünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. Februar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. März c. in Königsberg i. Pr. stattfindenden Ausstellung von landwirtschaftlichen Maschinen zc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken incl. der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in

der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 18. Februar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Stefan Braun, geboren und ortszugehörig zu Wittkowitz (Kreis Gitschin in Böhmen), 26 Jahre alt,
2. der Tuchsheerer Anton Mederschitzky, geboren und ortszugehörig zu Braunau in Böhmen, 33 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Entwendung von Gewaaren, zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 17., bezw. 21. Januar d. J.;
3. der Maurer Anton Schwarzbach aus Harzdorf Bezirk Reichenberg in Böhmen, 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 23. November 1877;
4. die unverehelichte Johanna Gospodarek, geb. zu Gnaschen bei Gzenstochau in Russisch-Polen, 18 Jahre alt,
5. der Bäcker Robert Frömel aus Hogenplog in Oesterreichisch-Schlesien, 47 Jahre alt,
zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 23., bezw. 26. Januar d. J.;
6. der Arbeiter Rasmus Peter Christiansen, geboren am 14. Januar 1857 zu Kopenhagen, ortszugehörig zu Objaer auf Bornholm, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 22. Januar d. J.;
7. der Drahtbinder Szanid aus Thurzooka (Komitat Trentsin in Ungarn), 19 Jahre alt,
8. der Zigarrenmacher Wilhelm Fluthwedel aus Kolbing in Jütland (Dänemark), 46 Jahre alt,
zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der königlich

- preussischen Bezirksregierung zu Kassel vom 22., bezw. 23. Januar d. J.;
9. der August Grohmann aus Schönau in Böhmen, 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Wiesbaden vom 27. Dezember 1877;
 10. der Schlossergefell Karl Picker, geboren am 8. Mai 1860 zu Schärding in Ober-Oesterreich und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 25. Januar d. J.;
 11. der Schneidergeselle Johann Sedlacek aus Josephstadt (Bezirk Königshof in Böhmen), geboren im Jahre 1854,
 12. der Tagelöhner Johann Lehanka aus Podraschnitz (Bezirk Bischof-Teinitz in Böhmen), geboren im Jahre 1849,
zu 11 und 12 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns und Beamtenbeleidigung), durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf, vom 15. bez. 22. Januar d. J.;
 13. die Führer einer Zigeunerbande:
 - a. der Kesselslicker Witard Gomann, 45 Jahre alt,
 - b. der Kesselslicker Trisso Gomann, 39 Jahre alt,
 - c. der Pferdehändler Nikolaus Kalderas, 35 Jahre alt,
 sämtlich aus Flungus in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Ingoistadt vom 28. Dezember 1877;
 14. der Hausknecht Wendel (Bencl) Modlibba, geboren und ortsangehörig zu Tucapedt (Kreis Markida in Ungarn), 28 Jahre alt,
 15. der Schneidergeselle Josef Rind aus Keßelsdorf (Bezirk Königshof in Böhmen, 22 Jahre alt, zu 14 und 15 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Neustadt a. H. vom 21. Januar d. J.;
 16. der Regenschirmmacher Karl Wolf, 33 Jahre alt, und dessen Ehefrau Margaretha, 36 Jahre alt, aus Lyon in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, letztere auch wegen Diebstahls, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Dillingen vom 19. Januar d. J.;
 17. die Kellnerin Katharina Foreit, geboren zu Blatenka (Bezirk Bladna in Böhmen), zuletzt wohnhaft zu Neuboklitz im Königreich Sachsen, 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 16. Januar d. J.;
 18. der Glaser Emanuel Graf aus Neu-Straschitz in Böhmen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 28. Januar d. J.;
 19. der Marmorarbeiter Johann Baptist Gaulard, geboren am 14. Juni 1842 zu Boulogne (Departement Seine in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 22. Januar d. J.;
 20. der Tagelöhner Friedrich Baroldi, geboren und ortsangehörig zu Dosindo in Tirol, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 25. Januar d. J.,
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind
1. Joel Közler, 16 Jahre alt, und Baruch David Pfeffer, 17 Jahre alt, beide aus Tarnow in Galizien, Israeliten,
 2. der Webergesell Robert Diezner, 33 Jahre alt, aus Warschau, und dessen Ehefrau Rosalie geb. Datsch, 30 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 1 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 1. Februar d. J.;
 3. der Arbeiter Franz Winter aus Vidau, Kreis Königgrätz in Böhmen, 55 Jahre alt,
 4. der Kesselslicker Martin Kuballa aus Reslucza, Komitat Trentzin in Ungarn, 18 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 26. bezw. 31. Januar d. J.;
 5. der Drechsler Martin Karaslat aus Wessely (Bezirk Ungarisch-Grabisch in Mähren), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Kassel vom 31. Januar d. J.;
 6. der Glasmacher Josef Hirsch aus Schmolau, Bezirk Bischof-Teinitz in Böhmen, 51 Jahre alt,
 7. der Schneidergesell Rudolf Kauer aus Chemesleschen, Bezirk Podersam in Böhmen, geboren 1843,

8. der Gärtner Anton Müllner aus Prag, 27 Jahre alt, zu 6 bis 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 6 auch wegen Bettelns, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf, vom bezw. 21., 22. und 29. Januar d. J.;
9. der Ziegler Conrad Baur, geboren im Jahre 1845 zu Hörbranz, Bezirk Bregenz in Vorarlberg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 22. Januar d. J.;
10. der Cigarrenarbeiter Mendel Rysch aus Rypiansk, Gouvernement Plock in Rußland, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommisars zu Mannheim vom 30. Januar d. J.;
11. der Strumpfwirker Franz Bertin, geboren am 7. August 1818 zu Sachonville (Sageville) in Frankreich,
12. der Arbeiter Maria Anton Viktor Mourot, geboren am 24. Februar 1844 zu Nancy in Frankreich,
13. Josef André geboren zu Bisdorf (Kanton Dieuze in Lothringen), in Folge Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Meaur in Frankreich, 60 Jahre alt, zu 11 bis 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, zu 13 auch wegen Bettelns, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom (zu 11 und 12) 27. Januar bezw. 1. Februar d. J.;
14. der Gärtner Jakob Küster, geboren zu Gebweiler im Ober-Elßaß, 32 Jahre alt, infolge Option französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 2. Februar d. J., und
- auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind:
15. der Arbeiter Johann Ernst aus Schwarzwasser in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 21. Januar d. J., aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

II) An Stelle des Bürgermeisters Schulz ist der Kreissekretär Geppert in Strassburg zum Polizeianwalt für die ländlichen Ortschaften im Bezirke des königlichen Kreisgerichts Strassburg ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Deconom Otto Ströhmer in Tillwalde zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den XVI. Bezirk (Tillwalde) ernannt.

Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Lindenbusch, Schwiedt und Grünfelde zu Brunstplatz ist vom 1. März cr. ab dem bisherigen Förster Wrobel zu Gorall übertragen worden.

Dem Forstauffseher Däcke, bisher in der Oberförsterei Rehhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Wienskowski erledigte Försterstelle zu Nasochen in der Oberförsterei Wilhelmsberg vom 1. März cr. ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Wrobel erledigte Försterstelle zu Gorall in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist vom 1. März 1878 ab dem Förster Wienskowski, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Der bisherige provisorische Lehrer Franz Leopold Behnke an der mit der höheren Bürgerschule zu Kulm verbundenen Vorschule ist definitiv angestellt.

Der Pfarrer Schwattlo zu Neuenburg ist von der Verwaltung der Lokalaufsicht über die Schule in Milewken entbunden und ist dieselbe dem Pfarrer Leßnau in Pinonskowo übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen der Parochie Gurske ist dem Pfarrer Mahraun zu Gurske übertragen worden.

Da der von Zempelburg nach Kalbau-Hagenau versetzte Pfarrer Woserau die Lokal-Aufsicht über die evangelischen Schulen der Parochie Zempelburg vom 11. März cr. ab nicht mehr führen wird, so ist dieselbe über die Schulen Kl. Wiszniewski, Salesch, Rychorsz, Sylkorsz und Zempellowo dem Pfarrer Dbricatis in Gamin, die über die Schulen Groß Wiszniewle, Grünlinde, Dבודowo, Colonie Dבודowo und Soßnow dem Pfarrer Klapp in Wandsburg während der Dauer der Vakanz der Pfarrstelle in Zempelburg vom 11. März cr. ab übertragen.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Ufermann und die Neuwahl des Gasthofbesizers Julius Küster zu Rathsmännern der Stadt Riesenburg ist bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Ober-Stabsarzt a. D. Dr. Müller zu Berlin ist zum Kreisphysikus des Kreises Schlochau ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der königl. Eisenbahn-Commission zu Thorn.
Der bisherige Bureauassistent von Wilmsdorf zu Graubenz ist zum Betriebs-Sekretair ernannt worden.

Angestellt ist:
der Postassistent Martwich in Jastrow.

Versetzt sind:
der Postassistent Greunuß von Jastrow nach Cüstrin und der Postverwalter Semrau von Darkensfelde nach Friedheim.

Der bisherige Kreisbote Volkman zu Elbing ist als Grenzaufseher in Maciejewo angestellt worden. bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Der Grenzaufseher Cisarz in Danzig ist zum Hauptamts Assistenten in Dt. Erone befördert und der Grenzaufseher Wohlgefahrt zu Maciejewo in gleicher Dienststeigenschaft nach Leibitsch versetzt worden.

Der Bürgermeister Uhlisdorf aus Freystadt ist zum Bürgermeister der Stadt Tuchel auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Franz Priebe zum Rathsherrn der Stadt Konitz ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Eduard Larz als Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die zweite Schullehrerstelle zu Koslinska, Kreis Tuchel, wird zum 1. März c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Gostoczyn, Kreis Tuchel, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Hr. Uhl zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Junterhof, Kr. Schwetz, wird zum 15. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Junterhof zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Eichwalde wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Consistorium der Provinz Preußen zu Königsberg zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Lubiewo, Kreis Schwetz, wird zum 1. März c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse

bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Friedrichsbruch, Kreis Kulm, wird zum 1. März c. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dewischeit zu Kulm zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Samplawa wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Ortsvorstande zu Samplawa zu melden.

Die dritte Schullehrerstelle zu Poln. Czeczyn, Kreis Tuchel, wird zum 1. Mai c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Gr. Dvslaw wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle Neu Lubcza, Kreis Flatow, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Neu Lubcza zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Barpahren, Kreis Stuhm, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Karassel hier zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Damerau wird zum 1. Mai c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dewischeit zu Culm zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist nicht erforderlich.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 9.)